

Argumentarium zur AHV-Steuervorlage

Das Wichtigste in Kürze

Ziel der Vorlage ist ein international konformes, wettbewerbsfähiges Steuersystem für Unternehmen und die Stärkung der AHV. Mit der Steuerreform sollen die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz gewahrt sowie Arbeitsplätze und mittel- bis längerfristig Steuereinnahmen gesichert werden. In der Schweiz unterstehen heute 24 000 Unternehmen der Sonderbesteuerung. Sie beschäftigen 150 000 Mitarbeitende und liefern bei Bund und Kantonen rund 7 Milliarden Franken Gewinnsteuern ab. Mit der Steuervorlage wollen Bund und Kantone den Wegfall der Sonderbesteuerung bewältigen und verhindern, dass die Unternehmen aus steuerlichen Gründen wegziehen und damit Steuersubstrat verloren geht. Zugleich muss der Totalumbau zu tragbaren Kosten geschehen. Unbestritten ist dabei, dass allein ein Festhalten am Status quo längerfristig nicht möglich sein wird. Denn Unternehmen, welche die Schweizer Sonderregeln weiterhin anwenden, müssen im Ausland mit Sanktionen und Doppelbesteuerungen rechnen.

Zudem verschafft die Vorlage der AHV dringend benötigte Mehreinnahmen und leistet damit einen Beitrag zur Sicherung der Renten. Für Bundesrat und Parlament ist die Vorlage ein ausgewogener Kompromiss, von dem die gesamte Bevölkerung profitieren wird. Am 19. Mai 2019 findet die Volksabstimmung statt.

Worum es geht

2017 wurden zwei wichtige Vorlagen vom Stimmvolk abgelehnt: die Unternehmenssteuerreform III (USR III) und die Reform der Altersvorsorge (Altersvorsorge 2020). Der Reformbedarf ist jedoch unbestritten, weshalb Bundesrat und Parlament umgehend eine neue Vorlage ausgearbeitet haben. Mit den Steuermassnahmen soll ein wettbewerbsfähiges und ausgewogenes System geschaffen werden. Bisherige Steuerprivilegien für überwiegend international tätige Unternehmen (Statusgesellschaften) werden aufgehoben. Künftig gelten für alle Unternehmen – für Grosskonzerne wie für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – die gleichen Besteuerungsregeln. Bei der AHV besteht ebenfalls Handlungsbedarf, weil Einnahmen und Ausgaben zunehmend aus dem Gleichgewicht geraten. Die AHV-Steuerreform verbessert die finanzielle Situation der AHV wesentlich und trägt so dazu bei, die Renten der AHV zu sichern.

Mit dem Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung tragen Bundesrat und Parlament der Kritik an den beiden 2017 abgelehnten Vorlagen Rechnung. Mit der Zusatzfinanzierung der AHV wird ein sozialer Ausgleich für die steuerliche Entlastung der Unternehmen geschaffen, und die Anliegen der Städte und Gemeinden werden stärker berücksichtigt. Das Parlament hat die Vorlage am 28. September 2018 verabschiedet. Der Ständerat stimmte der Vorlage mit 39:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu, der Nationalrat mit 112:67 Stimmen bei 11 Enthaltungen.

Bedeutung der Statusgesellschaften

Die Einnahmen des Bundes von den Statusgesellschaften betragen im Durchschnitt der Jahre 2012-2014 insgesamt rund 3,6 Milliarden Franken (exkl. Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer) pro Jahr. Dies entspricht rund der Hälfte aller Gewinnsteuereinnahmen des Bundes. In den Kantonen und Gemeinden macht der geschätzte Anteil im Durchschnitt der Jahre 2012-2014 mit 2,1 Milliarden Franken (inkl. Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer) rund einen Fünftel der jährlichen Gewinnsteuereinnahmen aus. Sehr gewichtig ist auch der Anteil der Statusgesellschaften an den Ausgaben der privaten Unternehmen für Forschung und Entwicklung (F&E) mit geschätzten 47,6 Prozent.

Zentrale Massnahmen der Steuerreform

Ausgangspunkt der Steuerreform ist die Abschaffung der international nicht mehr akzeptierten Regelungen für kantonale Statusgesellschaften. Damit die Schweiz weiterhin ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleibt, wird diese Massnahme durch die Einführung neuer steuerlicher Sonderregelungen zur Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E) begleitet: Die Patentbox bewirkt, dass ein Teil der Gewinne aus Erfindungen in den Kantonen künftig ermässigt besteuert wird. Zudem haben die Kantone die Möglichkeit, einen zusätzlichen Abzug von höchstens 50 Prozent für F&E-Ausgaben vorzusehen. Darüber hinaus können Kantone mit einer effektiven Gewinnsteuerbelastung von mindestens 18,03 Prozent einen Abzug für Eigenfinanzierung einführen. Diese Sonderregelungen werden von einer Entlastungsbegrenzung flankiert. Sie sieht für die Kantone verbindlich vor, dass ein Unternehmen immer mindestens 30 Prozent seines steuerbaren Gewinns vor Anwendung der Sonderregelungen versteuern muss.

Um der Ausgewogenheit der Vorlage Rechnung zu tragen, sind in der Vorlage zudem folgende Massnahmen enthalten:

- Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70 Prozent beim Bund und auf mindestens 50 Prozent in den Kantonen, wobei die Kantone auch eine höhere Besteuerung vorsehen können;
- Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip – Einschränkung der steuerbefreiten Ausschüttung von Kapitaleinlagereserven;
- Berücksichtigung der Städte und Gemeinden im Rahmen der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer.

Weiter geplant ist die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer: Die Kantone erhalten neu 21,2 Prozent aus den Erträgen der direkten Bundessteuer (bisher: 17 Prozent). Das verschafft den Kantonen finanzpolitischen Spielraum, um bei Bedarf ihre Gewinnsteuern zu senken und so wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Kantone haben ihre Umsetzungspläne offengelegt. Damit ist klar, wie sich die Steuerreform in jedem Kanton auswirken wird. Grosskonzerne werden tendenziell mehr, KMU weniger Steuern bezahlen als heute. Mit den zusätzlichen rund 1 Milliarde Franken aus der direkten Bundessteuer gelten die Kantone auch die Städte und Gemeinden für allfällige geringere Steuereinnahmen ab.

Zusätzlich wird der Finanzausgleich an die neuen steuerpolitischen Realitäten angepasst, so dass es nicht zu Verwerfungen unter den Kantonen kommt. Die finanzschwachen Kantone erhalten vom Bund während sieben Jahren rund 180 Millionen Franken.

Werkzeugkasten der Kantone

Patentbox

Die Patentbox fördert Innovation, indem Gewinne aus Patenten ermässigt besteuert werden. Sie wird seit längerem von zahlreichen EU-Staaten angewendet. Im Rahmen der OECD haben sich die Staaten auf eine Ausgestaltung geeinigt, wonach die steuerliche Ermässigung nur greift, wenn die Forschung im Land selbst angesiedelt ist (Nexus-Ansatz). Reine Gewinnverschiebung ist nicht zulässig. Die Schweizer Patentbox hält sich an den OECD-Standard.

Abzug für Forschung & Entwicklung (F&E)

Für KMU lohnt sich ein Patentantrag nicht in jedem Fall, zudem ist die Patentbox gemäss OECD-Regeln administrativ aufwendig. Ergänzend können die Kantone deshalb einen Abzug für F&E einführen. Auch diese Massnahme ist international verbreitet und akzeptiert. Konkret können Firmen damit für die Löhne des Forschungspersonals einen um maximal 50 Prozent höheren Aufwand geltend machen.

Abzug für Eigenfinanzierung

Verschuldet sich eine Firma, wird das heute steuerlich belohnt. Schuldzinsen können als Aufwand vom steuerbaren Gewinn abgezogen werden. Arbeitet eine Firma hingegen mit dem Geld von Aktionären oder mit ersparten Mitteln (Eigenfinanzierung), ist kein Abzug möglich. Diese Ungleichbehandlung wird allgemein als falsch anerkannt. Eine neue Massnahme sieht deshalb vor, dass Firmen mit hoher Eigenfinanzierung ebenfalls einen Abzug auf ihrem eingesetzten Kapital machen können. Das ist fair und stärkt dank tieferer Verschuldung die Krisenfestigkeit der Unternehmen. Zudem kann eine hohe Mehrbelastung durch die Abschaffung von Sonderregeln für die Konzernfinanzierung verhindert werden. Das ist besonders wichtig für Kantone mit vielen solchen Firmen wie zum Beispiel der Kanton Zürich. Im Gegensatz zur Unternehmenssteuerreform III darf diese Massnahme aber nur von Kantonen angewendet werden, die ihren Gewinnsteuersatz auf einem hohen Niveau belassen.

Entlastungsbegrenzung

Die Kantone können selbst festlegen, wie stark die neuen Massnahmen wirken sollen. Sie können die Steuerermässigung für jede Massnahme einzeln einstellen und zusätzlich auch für die kumulierte Wirkung aller Massnahmen insgesamt. Die sogenannte Entlastungsbegrenzung stellt sicher, dass Firmen immer mindestens 30 Prozent des Gewinns im Kanton normal versteuern. Kantonale Nullbesteuerungen wie heute sind nicht mehr möglich. Die Bundessteuer bezahlen Firmen immer zu 100 Prozent.

Gewinnsteuersenkungen

Um weiterhin steuerlich wettbewerbsfähig zu sein, planen verschiedene Kantone, ihre Gewinnsteuersätze anzupassen. Einzelne Kantone sehen eine Senkung der Gewinnsteuer als Hauptmassnahme vor, andere als Ergänzung. Den Ausschlag gibt die jeweilige Ausgangslage. Was den Gewinnsteuersatz anbelangt, sind die Kantone völlig frei. Die Bundesvorlage enthält keine Vorgaben. Für internationale Firmen kann eine Gewinnsteuersenkung eine Teilkompensation für die Abschaffung der Sonderbesteuerung sein. Netto profitieren werden insbesondere schweizerische Firmen, die heute ordentlich besteuert sind. Es wäre das einzige Instrument, das die Kantone zur Verfügung hätten, wenn die AHV-Steuervorlage scheitern sollte.

Überblick über die Massnahmen der AHV-Steuervorlage

► Anpassungen gegenüber der Unternehmenssteuerreform III in orange

Grundlagen	Aufhebung der Sonderregelung für internationale Firmen mit Übergangsregelung und Anpassung des Finanzausgleichs - Diese Massnahmen sind zentral, um einen geordneten Systemwechsel zu gewährleisten und Verwerfungen unter den Kantonen zu vermeiden		
	Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 Prozent auf 21,2 Prozent: Die Kantone erhalten zusätzlich rund 1 Milliarde Franken pro Jahr - Neu: Die zusätzlichen Mittel sollen nicht nur an die Kantone fliessen, sondern auch die Städte und Gemeinden abgelten (Gemeindeklausel)		
Werkzeugkasten für Kantone (keine Geltung beim Bund)	Patentbox: Möglichkeit für Kantone, Gewinne aus Patenten ermässigt zu besteuern - Neu: Enger Anwendungsbereich durch Ausklammerung von in der Schweiz kopiergeschützter Software	Abzug für Forschung und Entwicklung (F&E): Möglichkeit für Kantone, Investitionen in F&E mit einem zusätzlichen Abzug zu entlasten - Neu: Abzug basiert auf den Löhnen für Mitarbeiter, die F&E betreiben	Abzug für Eigenfinanzierung: Möglichkeit für Kantone, Firmen, die mit viel Eigenmitteln anstelle von Schulden finanziert sind, steuerlich gleichzustellen - Neu: Kantone dürfen das Instrument nur nutzen, wenn der Gewinnsteuersatz über 18 Prozent liegt
	Entlastungsbegrenzung: Beschränkung der gesamthaften Wirkung von kantonalen Sondermassnahmen - Neu: Verschärft auf max. 70 Prozent. Damit müssen Unternehmen trotz Sondermassnahmen kantonal mindestens 30 Prozent des Gewinns ordentlich versteuern (Beim Bund müssen Firmen weiterhin immer 100 Prozent des Gewinns versteuern)		
Gegenfinanzierung und soziale Kompensation	Erhöhung der Dividendenbesteuerung zur Gegenfinanzierung durch Aktionäre - Erhöhung beim Bund auf 70 Prozent (heute 60 Prozent) - Neu: Die Kantone müssen die Dividendenbesteuerung auf mindestens 50 Prozent erhöhen (bisher frei)		
	Neu: Einschränkung beim Kapitaleinlageprinzip - Rückzahlungen von Kapitaleinlagen an Aktionäre sind nur noch steuerfrei in Verbindung mit der Ausschüttung einer steuerbaren Dividende in gleicher Höhe		
	Neu: AHV-Zusatzfinanzierung von 2 Milliarden Franken pro Jahr - Anhebung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge um je 0,15 Prozent (je 600 Millionen Franken) und höherer Bundesbeitrag (820 Millionen Franken)		

Quelle: economiesuisse
www.economiesuisse.ch

Die Kantone können je nach Ausgangslage steuerliche Massnahmen aus dem Werkzeugkasten nutzen. Die Entscheidung fällt in einem politischen Beschluss auf Kantonsebene. Der Bund ergreift mit der AHV-Steuervorlage keine eigenen steuerlichen Massnahmen. Dies tun nur die Kantone. Der Bund leistet stattdessen einen finanziellen Beitrag. Er passt die Einnahmeteilung bei der Bundessteuer um 1 Milliarde Franken zugunsten der Kantone und Gemeinden an. Die Kantone sind frei, wie sie die zusätzlichen Mittel einsetzen. Gleichzeitig bringt die Vorlage dem Bund Mehreinnahmen von rund 400 Millionen Franken (höhere Dividendenbesteuerung, Einschränkung Kapitaleinlageprinzip, geringere Abzüge für bezahlte Kantonssteuern). Die resultierenden Kosten von rund 600 Millionen Franken sind für den Bund gut tragbar; sie entsprechen weniger als einem Prozent seiner Einnahmen. Allein die Mehreinnahmen, die bei der Firmenbesteuerung bis 2022 geplant sind, kompensieren diese Kosten um das Doppelte.

Im Sinne der Transparenz haben die Kantonsregierungen ihre Pläne offengelegt. Gemäss diesen Plänen ergeben sich Kosten für Kantone und Gemeinden von insgesamt 1,4 Milliarden Franken. Auch dieser Betrag liegt unter einem Prozent der Einnahmen.

Zwei Milliarden zusätzlich für die AHV

Im Sinne eines sozialen Ausgleichs werden die neuen steuerlichen Sonderregelungen für Unternehmen durch Massnahmen zur Finanzierung der AHV ergänzt. Die finanzielle Lage der AHV verschlechtert sich zusehends, weil die Ausgaben stärker steigen als die Einnahmen. Die Vorlage stellt sicher, dass der AHV bereits ab 2020 pro Jahr zusätzlich 2 Milliarden Franken zufließen werden. Von den Mehreinnahmen steuert der Bund rund 800 Millionen Franken bei. Die restlichen 1,2 Milliarden Franken tragen die Unternehmen und die Versicherten. Erstmals seit über 40 Jahren werden die Beiträge für die AHV leicht angehoben. Die Erhöhung beträgt 0,3 Prozentpunkte. Der Beitragssatz von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden wird um je 0,15 Prozent erhöht, also um je 1,50 Franken auf 1000 Franken Lohn.

Mit der Vorlage wird die Finanzierungslücke bei der AHV wesentlich verkleinert. Trotzdem bleibt die geplante strukturelle Reform der AHV (AHV 21) unumgänglich, um die AHV finanziell zu stabilisieren.

Die finanziellen Perspektiven der AHV

Die Finanzierung der AHV verschlechtert sich seit 2014 zusehends. Die Einnahmen reichen nicht mehr aus, um die laufenden Renten zu finanzieren. Im vergangenen Jahr betrug das Umlagedefizit – die Differenz zwischen den Einnahmen aus den Beiträgen der Versicherten und der öffentlichen Hand und den Ausgaben – 1,039 Milliarden Franken.

Diese Situation wird sich mit der Pensionierung der geburtenstarken Jahrgänge ab dem Jahr 2020 weiter verschärfen. Das kumulierte Umlagedefizit wird zwischen 2021 und 2030 ungefähr 43 Milliarden Franken erreichen. Um den Ausgleichsfonds bis 2030 auf dem Stand einer Jahresausgabe zu halten, wie es das Gesetz vorsieht, fehlen der AHV rund 53 Milliarden Franken.

Die Reform AHV 21

Damit die Finanzierung der Renten auch für die Zukunft gewährleistet werden kann, hat der Bundesrat eine Vorlage zur Stabilisierung der AHV (AHV 21). AHV 21 hat zum Ziel, das Leistungsniveau der Altersvorsorge zu erhalten und das finanzielle Gleichgewicht der AHV zu sichern. Dafür schlägt der Bundesrat einerseits Massnahmen auf der Ausgabenseite vor, beispielsweise die Harmonisierung des Rentenalters bei 65 Jahren für Frauen und Männer, andererseits aber auch Mehreinnahmen. Konkret geplant ist eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um maximal 1,5 Prozentpunkte ab dem Jahr 2021.

Die AHV-Steuervorlage (Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)), die vom Parlament am 28. September 2018 verabschiedet wurde, enthält drei Elemente, von denen die AHV finanziell profitieren würde.

- Erhöhung des Beitragssatzes um 0,3 Prozentpunkte (je 0,15 Prozentpunkte für Arbeitnehmer und Arbeitgeber). Im Jahr 2020 entspricht das Mehreinnahmen für die AHV von rund 1,2 Milliarden Franken.

- Vollständige Zuweisung des Demografieprozents der Mehrwertsteuer, das seit 1999 erhoben wird, an die AHV. Heute gehen davon 17 Prozent nicht direkt an die AHV, sondern an den Bund, der damit seinen Anteil an den AHV-Ausgaben finanziert. Im Jahr 2020 entspricht das Mehreinnahmen für die AHV von rund 520 Millionen Franken.
- Erhöhung des Bundesbeitrags an die AHV von heute 19,55 Prozent auf 20,2 Prozent der AHV-Ausgaben. Im Jahr 2020 entspricht das Mehreinnahmen für die AHV von rund 300 Millionen Franken.

Dadurch würde die Rechnung der AHV im Jahr 2020 um rund 2 Milliarden Franken entlastet. Der Finanzierungsbedarf der AHV bis im Jahr 2030 würde aus heutiger Sicht von rund 53 Milliarden auf rund 23 Milliarden Franken reduziert.

Das hätte Auswirkungen auf die Vorlage zur Stabilisierung der AHV. Falls das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 angenommen wird, wird der Bundesrat den Finanzierungsbedarf der AHV im Rahmen der Botschaft zu AHV 21 neu evaluieren. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer würde in dem Umfang reduziert, als STAF für zusätzliche Einnahmen sorgt. Aus heutiger Sicht könnte die Erhöhung der Mehrwertsteuer von den in der Vernehmlassung vorgesehenen 1,5 auf 0,7 Prozentpunkte reduziert werden. Auf jeden Fall bliebe die Reform der AHV auch bei einer Annahme der Vorlage STAF dringend und notwendig, um die AHV finanziell zu stabilisieren.

Mit der AHV-Steuervorlage kann die AHV-Finanzierung im Rahmen der Stabilisierungsvorlage AHV 21 geringer ausfallen. Die Entlastung der Privathaushalte bei AHV 21 ist durchwegs grösser als die Belastung durch die AHV-Steuervorlage. Grund ist der Beitrag von Arbeitgebern und Bund. (Quelle: Economiesuisse)

Entlastung Privathaushalte bei AHV21 durch Arbeitgeber- und Bundesbeitrag

Einkommensklasse	0-20%	20-40%	40-60%	60-80%	80-100%
Durchschnittliches Haushaltseinkommen	42 290 CHF	73 870 CHF	102 727 CHF	139 246 CHF	243 689 CHF
Belastung AHV-Steuervorlage ⁴ (0,15 Lohnprozent)	63 CHF (0.15%)	111 CHF (0.15%)	154 CHF (0.15%)	209 CHF (0.15%)	366 CHF (0.15%)
Entlastung bei AHV 21 (0,8 Prozentpunkte Mehrwertsteuer)	-208 CHF (-0.49%)	-296 CHF (-0.40%)	-390 CHF (-0.38%)	-489 CHF (-0.35%)	-755 CHF (-0.31%)
Minderbelastung der Privathaushalte durch Arbeitgeber- und Bundesbeitrag in CHF (in Prozent des Einkommens)	-144 CHF (-0.34%)	-185 CHF (-0.25%)	-236 CHF (-0.23%)	-280 CHF (-0.20%)	-390 CHF (-0.16%)

Quelle: Daten basierend auf einer Sonderauswertung der ESTV
www.economiesuisse.ch

AHV-Zusatzfinanzierung als sozialer Ausgleich zur Steuervorlage

2017 scheiterte die Unternehmenssteuerreform III vor dem Volk. Als Zugeständnis an die Referendums-Gewinner verknüpfte der Bundesrat die Nachfolgevorlage mit einem «sozialen Ausgleich». Bei Fehlen eines spürbaren sozialen Ausgleichs und höherer Dividendenbesteuerung wurde ein erneutes Referendum vonseiten SP und Gewerkschaften angedroht. Eine Beschränkung der Vorlage auf die Abschaffung der Sonderbesteuerung ohne Hilfspaket an die Kantone hätte den interkantonalen Steuerwettbewerb beim Gewinnsteuersatz drastisch verschärft. Für die kantonalen Finanzdirektoren war das nicht tragbar. Die politische Lösung fand das Parlament schliesslich in einer ohnehin notwendigen AHV-Zusatzfinanzierung. Eine Alternative mit vergleichbar breiter politischer Unterstützung wurde von keiner Seite vorgelegt.

Weitere Informationen

- Webseite Bund: <https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/dokumentation/gesetzgebung/abstimmungen/staf.html>
 - Dossier Politik Economiesuisse: <https://www.economiesuisse.ch/de/dossier-politik/ahv-steuervorlage-ein-schritt-vorwaerts-bei-zwei-dringlichen-problemen>
-

Argumente für die AHV-Steuervorlage

Dringlicher Handlungsbedarf

Die **AHV-Steuervorlage bringt uns bei der Altersvorsorge und der Firmenbesteuerung endlich einen Schritt vorwärts**. In beiden Bereichen drängt die Zeit, die notwendigen Schritte waren aber bisher politisch blockiert. Mit der AHV-Steuervorlage liegt ein ausgewogenes Gesamtpaket vor, das Vorteile für die Bevölkerung, die Unternehmen, Bund, Kantone und Gemeinden bietet. **Ein Plus für die AHV. Ein Plus für die Wirtschaft. Zwei Pluspunkte für die Schweiz: Rechtssicherheit für Firmen und Planungssicherheit für die AHV.**

Ausgeglichene Vorlage

Durch die Abschaffung der Steuerprivilegien werden alle Unternehmen in den Kantonen in Zukunft gleichbehandelt. Die Einführung von Abzügen für Forschung und Entwicklung und der «Patentbox» stärkt den Forschungsplatz Schweiz. Dank der Erhöhung der Dividendenbesteuerung und der Einführung einer Entlastungsbegrenzung bleibt die Vorlage fair und ist insgesamt ausgeglichen. Gleichzeitig verteilt die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer die Reformlasten ausgewogen zwischen den Staatsebenen.

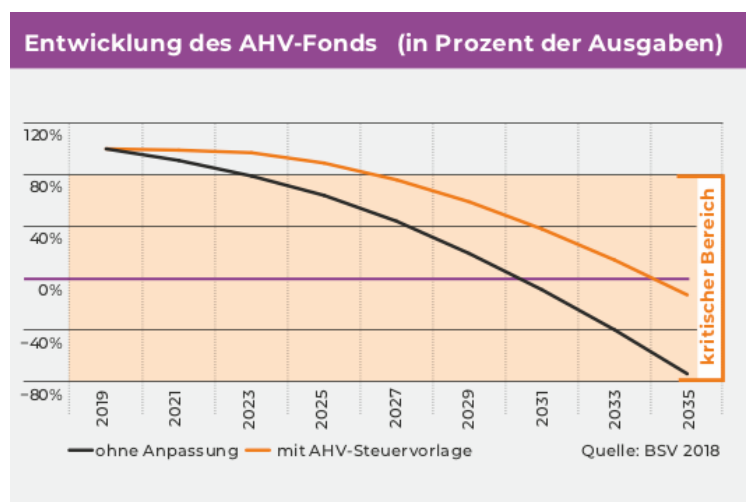
Ein Plus für den Werk- und Forschungsstandort Schweiz

Die Schweiz war lange äusserst erfolgreich im internationalen Steuerwettbewerb um Unternehmen, die hunderttausende von Arbeits- und Ausbildungsplätzen anbieten und zahlreiche Aufträge für Zulieferbetriebe schaffen. Das globale Steuerklima wird aber immer härter. Damit Schweizer Unternehmen im Ausland nicht diskriminiert werden, sollen bisherige Steuerprivilegien für rund 24'000 Firmen abgeschafft werden. **Die AHV-Steuervorlage schafft ein international akzeptiertes Regelwerk zur Firmenbesteuerung mit gleich langen Spiesen für alle.** Damit bleibt die Schweiz auch in Zukunft ein weltweit führender Firmenstandort und sichert sich Steuereinnahmen in Milliardenhöhe.

Ein Plus für die AHV

Weil unsere Gesellschaft immer älter wird und in den nächsten Jahren die grosse Baby-boomer-Generation in Pension geht, hat unser wichtigstes Sozialwerk ein Finanzierungsproblem. Schon heute zahlt die AHV über eine Milliarde Franken mehr Renten aus, als sie Einnahmen hat. **Die AHV-Steuervorlage entschärft die Finanzierungslücke indem sie eine Zusatzfinanzierung von über zwei Milliarden Franken pro Jahr vorsieht.**

Diese werden finanziert durch den Bund (820 Millionen CHF), Arbeitgebende (600 Millionen CHF) und Arbeitnehmende (600 Millionen CHF). Die AHV-Steuervorlage führt zu keinem Sozialausbau, leistet aber einen ersten Beitrag zur Sicherung der Renten. Davon profitieren wir alle.

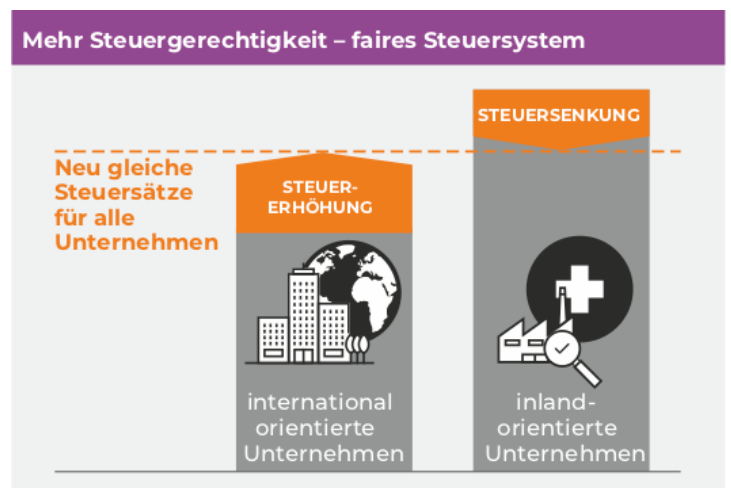


Bevölkerung profitiert direkt

Dank der Verknüpfung der Steuervorlage mit der Zusatzfinanzierung der AHV wurde ein sinnvoller und von der Schweizer Bevölkerung erwünschter sozialer Ausgleich in die Vorlage aufgenommen. Das Konzept ist einfach: **Jeder Steuerfranken, der durch die Anpassung des Steuerrechts auf Ebene Bund, Kantone und Gemeinden entfällt, wird mit einem Franken in die AHV gegenfinanziert.** Dieser Ausgleich gibt dem Parlament einen zeitlichen Spielraum, um eine zukunftsfähige Lösung für die Altersvorsorge auszuarbeiten. Die Zusatzfinanzierung der AHV über die vom Parlament gewählten Mechanismen bringt dem Mittelstand einen konkreten Mehrwert. Es profitiert jede Bürgerin und jeder Bürger von der Reform.

KMU werden entlastet

Die Schweizer KMU profitieren sowohl direkt wie auch indirekt von der Steuervorlage. Mit der Umsetzung der Reform auf kantonaler Ebene werden sie direkt von tieferen Gewinnsteuern, der Patentbox und den erhöhten Abzügen für Forschung und Entwicklung profitieren. Indirekt profitieren die KMU davon, dass die Schweiz dank der Reform für international mobile Unternehmen attraktiv bleibt und sie damit weiterhin von der Nachfrage dieser Firmen profitieren. Generell bewirkt die Vorlage, dass Grosskonzerne mehr Steuern bezahlen müssen, KMU dagegen eher entlastet werden.



Unterstützungspaket für Kantone und Gemeinden

Die AHV-Steuervorlage enthält unerlässliche Begleitmassnahmen für Kantone und Gemeinden, um eine geordnete und schonende Anpassung des Steuersystems zu gewährleisten. Sie ermöglicht durch einen klugen steuerpolitischen Werkzeugkasten massgeschneiderte Lösungen für jeden Kanton und setzt Leitplanken für den Steuerwettbewerb unter den Kantonen. Damit die Kantone ein attraktives Steuerumfeld schaffen und die Auswirkungen auf die Gemeinden abgelten können, stellt der Bund Kantonen und Gemeinden rund 1 Milliarde Franken pro Jahr zur Verfügung.



JA zur AHV-Steuervorlage am 19. Mai; JA zu zwei Pluspunkten für die Schweiz!

Ein Plus für den Werk- und Forschungsplatz Schweiz

- + International akzeptierte Firmenbesteuerung
- + Abschaffung umstrittener Steuerprivilegien, faires Steuersystem
- + Gleich attraktive Steuern für Schweizer KMU
- + 1 Milliarde Franken pro Jahr für Kantone und Gemeinden
- + Wichtige Leitplanken für den interkantonalen Steuerwettbewerb

Ein Plus für die AHV

- + AHV-Zusatzfinanzierung von 2 Milliarden Franken pro Jahr
- + Beitrag zur Sicherung der AHV-Renten
- + Gibt uns Zeit für eine strukturelle Reform der Altersvorsorge

Empfehlung

- Der Ständerat empfiehlt die Vorlage mit 39 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen zur Annahme.
- Der Nationalrat empfiehlt die Vorlage mit 112 zu 67 Stimmen bei 11 Enthaltungen zur Annahme.
- Die CVP-Bundeshausfraktion empfiehlt die Vorlage einstimmig zur Annahme.
- Die Delegierten der CVP Schweiz empfehlen die Vorlage mit 221 zu 16 Stimmen bei 15 Enthaltungen zur Annahme.